

**Weitergehende Informationen über die Rechte der Aktionäre  
gemäß §§ 109,110 und 118 AktG sowie Erläuterung des Nachweises der  
Aktionärserschaft bei Inhaberaktien**

**Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß §109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert (= 5%) des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen.

Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein.

Derartige Anträge können ausschließlich in Schriftform eingebracht werden, dh. das Aktionärsverlangen muss von den Antragstellern eigenhändig unterschrieben oder bei juristischen Personen firmenmäßig gezeichnet sein und ist der Gesellschaft per Post oder per Telefax zu übermitteln.

Das Verlangen ist der Gesellschaft so rechtzeitig zu übermitteln, sodass es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, sohin spätestens am 23.3.2010 faktisch zugegangen ist.

Das schriftliche Verlangen kann ausschließlich an

**ECO Business-Immobilien AG  
Opernring 1  
A-1010 Wien**

zu Handen Frau Mag Alexandra Hönigsperger sowie per Telefax an die Nummer +43 (1) 580 88 – 88, ebenfalls zu Handen Frau Mag Alexandra Hönigsperger, gerichtet werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Antragsrechts genügt bei Inhabern von depotverwahrten Aktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sieben Tage sein darf und hat zu bestätigen, dass die Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sind. Zu den Anforderungen an eine Depotbestätigung wird auf die unten folgende Ausführung verwiesen.

**Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß §110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert (= 1%) des Grundkapitals erreichen, können der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform oder Schriftform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der

anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. In dieser Erklärung hat die vorgeschlagene Person ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Für das Aktionärsverlangen ist die Textform gemäß § 13 Abs 2 AktG ausreichend, danach muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden bzw. antragstellenden Aktionärs genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am 1.4.2010, an der Adresse

**ECO Business-Immobilien AG**  
**Opernring 1**  
**A-1010 Wien,**

per Post zu Händen von Frau Mag Alexandra Hönigsperger oder per Telefax an die Nummer

**+43 (1) 580 88 – 88,**

zugeht, wobei im Poststück bzw im Telefax die Person des Antragstellers als Absender genannt und diese vom Antragsteller als Absender am Ende der Erklärung unterschrieben werden müssen.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Antragsrechts genügt bei Inhabern von depotverwahrten Aktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sieben Tage sein darf und hat zu bestätigen, dass die Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sind. Zu den Anforderungen an eine Depotbestätigung wird auf die unten folgende Ausführung verwiesen.

#### **Nachweis der Aktionärserschaft bei Inhaberaktien/ Depotbestätigung gemäß §10 a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom dem depotführenden Kreditinstitut auszustellen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat.

Die Depotbestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe über den Aussteller: Name bzw. Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code (SWIFT Code)
- Angabe über den Aktionär: Name bzw. Firma, Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Registernummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsmitgliedstaat geführt wird;
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung;
- Angabe über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, und gegebenenfalls Nennbetrag der Aktien des Aktionärs sowie bei mehreren Aktiengattungen die Bezeichnung der Gattung oder die international gebräuchliche Wertpapierkennnummer (ISIN AT0000617907);
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform. Die Gesellschaft muss Depotbestätigungen in deutscher Sprache und in englischer Sprache entgegennehmen.

### **Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
- ihre Erteilung strafbar wäre.

Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

## **Informationen über das Recht der Aktionäre Anträge in der Hauptversammlung gemäß § 119 AktG zu stellen**

Jeder Aktionär ist berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Ausdrücklich wird auf Folgendes hingewiesen: Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat können nur von Aktionären, die zusammen mindestens 1% des Grundkapitals halten, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am 1.4.2010 in der oben zu § 110 AktG angeführten Weise der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen.